



M. 1:10000



Bebauungsplan Nr. 3

Festsetzungen in Textform

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
2. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO. 1968 sind nicht zulässig.
3. Die mit arab. Ziffern versehenen Gemeinschaftsgaragen werden den mit gleicher Ordnungsziffer gekennzeichneten Wohngebäuden zugeordnet.

BESTAND

	Gebäude		Kreisgrenze
	Nebenanlagen		Gemeindegrenze
	Abzubrechende Gebäude		Flurgrenze
	Geplante Gebäude		Flurstücksgrenze
	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse		70.5 Höhe über NN
	Entwässerung		
	Gasleitungen		
	Elektrizitätsleitungen		

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96).

	WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
	WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
	WA Allgem. Wohngebiete § 4 BauNVO
	MD Dorfgebiete § 5 BauNVO
	MI Mischgebiete § 6 BauNVO
	MK Kerngebiete § 7 BauNVO
	GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
	GI Industriegebiete § 9 BauNVO
	SO Sondergebiete § 11 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

	Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
	z.B. 0.4 Grundflächenzahl GRZ
	z.B. 0.7 Geschossflächenzahl GFZ
	z.B. 3.0 Baumassenzahl BMZ
	S Satteldach
	W Walmdach
	F Flachdach
	P Pultdach
	z.B. 35° Dachneigung
	o Offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
	Nur Hausgruppen zul.
	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
	Verwaltungsgebäude
	Schule
	Krankenhaus
	Theater
	Jugendheim
	Jugendherberge
	Post
	Kirche
	Hallenbad
	Kindertagesstätte
	Kindergarten
	Schutzraum
	Feuerwehr
	Maassangaben in Metern

	Strassenverkehrsflächen
	Öffentl. Parkflächen
	Strassenbegrenzungslinie
	private Verkehrsflächen
	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
	Elektrizitätswerk
	Gaswerk
	Wasserbehälter
	Umformstation
	Pumpenwerk
	Müllbeseitigungsanlage
	Fernheizwerk
	Wasserwerk
	Umsparwerk
	Brunnen
	Klaranlage

	Grünflächen
	Parkanlagen
	Zeitplatz
	Badeplatz
	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	St Stellplätze
	Ga Garagen
	GGa Gemeinschaftsgaragen
	GGSt Gemeinschaftsstellplätze
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen
	mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
	N Naturchutzgebiet
	L Landschaftsschutz

# STADT KAMEN

Bebauungsplan Nr. 47KA M1: 500  
 Flur: 41 Gem.: KAMEN  
 Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 10.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in N.W.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.  
 Kamen, den 9.8.73  
 (SIEGEL) gez. Kröger  
 Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 21.3.74 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.  
 Kamen, den 26.3.74 den 26.3.74 den 26.3.74  
 (SIEGEL) gez. Ketteler gez. Pfeiffer gez. Bürgermeister  
 Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27.1.75 bis einschliesslich den 3.3.75 öffentlich ausgelegen.  
 Kamen, den 6.3.75 der Stadtdirektor i.A.  
 (SIEGEL) gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Ausserung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2.5.74 Az. 7-105-74  
 Essen, den 2.5.74 der Verbandsdirektor i.A.  
 (SIEGEL) gez. Gehrman  
 Baurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 10.4.75 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist (§ 10 des Bundesbaugesetzes).  
 Kamen, den 14.4.75 den 14.4.75 den 14.4.75  
 (SIEGEL) gez. Ketteler gez. Wibbeling gez. Bürgermeister  
 Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfassung vom 16.7.75 Az. 1B3-125.112 (Kamen 47) genehmigt worden.  
 Essen, den 16.7.75  
 Landesbaubehörde Ruhr  
 (SIEGEL) i.A. gez. Wiese  
 Oberregierungs- u. vermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäss § 12 BBauG am 15.8.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Kamen, den 21.8.75  
 der Stadtdirektor i.A.  
 (SIEGEL) gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor

2. AUSFERTIGUNG  
 Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bezeugt.  
 Kamen, den 21.8.75  
 (SIEGEL) gez. Ketteler  
 Leitender Baudirektor

ÄNDERUNGEN  
 1. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 2. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 3. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 (SIEGEL) Der Stadtdirektor i.A.  
 gez. Franke Kamen, den 2.4.74  
 Leiter d. PL Amtes  
 gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor